

Richtlinien für Biolandbau und Bio-Verarbeitung

Gemäß Verordnung (EWG) 834/2007 und Durchführungsverordnung 889/2008 jeweils idgF. und
österreich. Lebensmittelcodex Kapitel A8

Achtung: Für Mitgliedsbetriebe von BIO AUSTRIA od. Demeter gelten noch zusätzliche Verbandsrichtlinien, die teilweise über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen!

Allgemeine Bestimmungen

- Chemisch-synthetische Handelsdünger, Klärschlamm, organische Dünger aus Intensivtierhaltung (Käfighaltung, Vollspaltensysteme, Geflügelmist aus Bodenhaltung ohne Auslauf) oder landloser Tierhaltung, sowie unerlaubte, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Herbizide werden im Betrieb nicht verwendet (auch keine Restbestände gelagert!). Es dürfen nur Betriebsmittel gemäß Anhang I und II der EG-VO 889/2008 idgF. eingesetzt werden. Die Notwendigkeit des Einsatzes ist in den Aufzeichnungen zu dokumentieren.
- Verwendung von biologischem Saatgut (BIO oder UM) und Vermehrungsmaterial. Der Einsatz von konventionell ungebeiztem Saatgut, ist nur bei nachweisbarer Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut, (AGES-Biosaatgutdatenbank, Bestätigung durch Händler, usw.) nach schriftlicher Genehmigung durch BIOS möglich. Gebeiztes Saatgut ist ausnahmslos verboten.
- Verwendung von biologisch erzeugten Jungpflanzen – keine Ausnahme!
- Aufzeichnungen über Anbauflächen, zugekaufte Betriebsmittel, Erntemengen, sowie über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften Produkte, einschließlich des Ab-Hof-Verkaufes, Rezepturen und Verarbeitungsaufzeichnungen sind zu führen und müssen bei der Kontrolle einsehbar sein. Sofern relevant gilt dies auch für Bio-Verarbeiter und Importbetriebe.
- Chemische Fliegenabwehr, rückstandserzeugende Baumaterialien werden nicht verwendet, Reinigung und Desinfektion erfolgt mit erlaubten Mitteln gemäß EG-VO, idgF.
- Bio-Teilbetriebe: sind nur möglich, wenn jeweils andere Tier- und Kulturarten vorhanden, Gebäude, Flächen deutlich getrennt und Viehbestandsgrenzen auf beiden Teilbetrieben eingehalten werden.
- Der Betrieb muss einen Kontrollvertrag mit einer staatlich anerkannten Kontrollstelle abschließen. Die Mindest-Ökobetriebszeit beträgt 12 Monate. Ab diesem Zeitpunkt und nach erfolgter positiver Kontrolle können bestimmte Produkte (laut Zertifikat) mit dem Umstellungsvermerk „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. **Die Umstellungszeit beträgt für Grünland 24 Monate vor der Ernte, bei Ackerkulturen 24 Monate vor dem Anbau, für Dauerkulturen wie Obst, Streuobst, Beeren, Wein 36 Monate vor der Ernte.** Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeiten und positiver Kontrolle können Sie die Produkte laut Zertifikat mit dem Biovermerk „aus biologischer Landwirtschaft“ kennzeichnen.

Umstellungszeiten: Ernte < 12 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag → konv. Ware
Ernte > 12 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag → Um-Ware
Anbau - Acker > 24 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag → Bio Ware
Ernte - Grünland > 24 Mon. nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag → Bio Ware

Gentechnik

- Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen (GVO's)
- Verbot von Betriebsmitteln aus GVO-Produktion

Dieses Verbot gilt für:

- Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Lebensmittelzusatzstoffe (z.B. Pektin) und Aromen
- Verarbeitungshilfsstoffe
- Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittel-Zusatzstoffe
- Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer
- Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial
- Tiere

Ausnahme: Tierarzneimittel

Tierhaltung

Umstellung

Grundsätzlich 2 Jahre Umstellungszeit bei gleichzeitiger Umstellung von Tieren und Futterflächen (Beginn mit Datum des Kontrollvertrages). Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeit und positiver Kontrolle können Bioprodukte vermarktet werden.

Herkunft der Tiere

- ▶ Biobetriebe müssen grundsätzlich Biotiere zukaufen
- ▶ Masttiere und Muttertiere müssen bio zugekauft werden (keine Ausnahme)
- ▶ Legehennen müssen bio zugekauft werden (Ausnahme: Eigenbedarf)
- ▶ Bestimmte Tiere zur Zucht können konventionell zugekauft werden, siehe Tabelle unten, wenn nicht genügend Biotiere zur Verfügung stehen
- ▶ Werden erlaubte konventionelle Tiere oder Tiere von Umstellungsbetrieben zugekauft, müssen vor einer Biovermarktung die Umstellungszeiten eingehalten werden.

Tierart	Bedingung	Umstellungszeit
Rinder		
Mastkälber, Einsteller	ausschließlich Biotiere	
Zuchtkälber	Kälber zur Zucht: max. 6 Monate alt	falls als Schlachttier vermarktet: $\frac{3}{4}$ des Lebens, mind. aber 12 Monate
Kalbinnen zur Bestandsergänzung	nur Kalbinnen: Zukauf max. 10 %* des Bestandes der ausgewachsenen Rinder (> 1 Jahre) (ohne Ansuchen)	6 Monate bei Milch $\frac{3}{4}$ des Lebens, mind. aber 12 Monate bei Fleisch
Kühe	ausschließlich Biotiere	
Zuchtstiere	ohne Einschränkung	$\frac{3}{4}$ des Lebens, mind. aber 12 Monate
Geflügel		
Legehennen	nur Bio-Junghennen!	
Legehennen als konv. Küken	nicht älter als 3 Tage	6 Wochen
Masthühner	ausschließlich Bio-Küken	
Geflügel für die Fleischerzeugung	Küken nicht älter als 3 Tage (gilt für Gänse, Puten, usw.)	10 Wochen
Schweine		
Mastschweine	ausschließlich Bio-Ferkel	
Ferkel zur Zucht	weniger als 35 kg Lebendgewicht	6 Monate
Jungsauen zur Bestandsergänzung	nur Jungsauen: Zukauf max. 20 %* des Bestandes der ausgewachsenen Schweine > 6 Mon. (ohne Ansuchen)	6 Monate
Zuchteber	ohne Einschränkung	6 Monate
Schafe, Ziegen		
Mastlämmer, -kitze	ausschließlich Bio-Tiere	
Lämmer, Kitze zur Zucht	konv. Lämmer, Kitze: max. 60 Tage alt	falls als Schlachttier vermarktet: 6 Monate
Jungschafe, Jungziegen zur Bestandsergänzung	nur Jungschafe und Jungziegen: Zukauf max. 20 %* des Bestandes der ausgewachsenen Schafe und Ziegen > 6 Monate (ohne Ansuchen)	6 Monate bei Milch 6 Monate bei Fleisch
Zuchtböcke	ohne Einschränkung	6 Monate bei Fleisch

*** Bei Rassenumstellung, Bestandsausweitung oder -aufbau kann der Prozentsatz auf bis zu 40 % erhöht werden. Ansuchen durch Betrieb u. Genehmigung durch die Behörde ist im Vorhinein nötig!**

Muttertiere – Zukauf nur von Biobetrieben

Muttertiere, also Tiere ab der ersten Geburt, dürfen nur von Biobetrieben zugekauft werden. Nur bei gefährdeten Haustierrassen laut ÖPUL (z.B. Murbodner, Pustertaler Sprinzen, usw.) können auch konv. Muttertiere bei entsprechendem Rassenachweis zugekauft werden.

Ersatzkälber in der Mutterkuhhaltung

Bei Totgeburt bzw. Verendung von Kälbern (Tiere bis zum Alter von 6 Monaten) ist das Nachbesetzen mit Kälbern aus konventioneller Landwirtschaft unter folgender Bedingung erlaubt:

- ▶ Biokälber sind nicht verfügbar.
- ▶ Bestätigung über die Entsorgung des Tierkörpers (Tierkörperverwertung TKV) muss bei der Kontrolle vorgelegt werden.

Die Ersatzkälber können nicht umgestellt werden (bleiben konventionell) und müssen spätestens nach dem vollständigen Absetzen (Ende Milchsäugezeit) wieder konv. verkauft werden. Werden die Tiere zur Zucht verwendet, erlangen diese Biostatus, wenn die individuelle Umstellungszeit von mind. 12 Monaten und 3/4 des Lebens eingehalten wird.

Fütterung

Grundsätzlich sind Bio-Futtermittel einzusetzen.

Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die in der EU-VO 834/2007 angeführt sind. Der Einsatz von Extraktionsschrotten (z.B. Sojaextraktionsschrot), Tiermehl und konv. Milchaustauschern ist verboten.

- **Raufutterverzehrer (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen und Wildtieren) 100 % Biofutter (Bio/Um) – es dürfen keine konv. Futtermittel eingesetzt werden.**

Regelzeit zur Fütterung junger Säugetiere mit natürlicher Milch (Biomilch oder Biomilchpulver):

- 3 Monate bei Rindern und Pferden
- 45 Tage bei Schafen und Ziegen
- 40 Tage bei Schweinen

Rationsgestaltung:

Anteil von Umstellungsfutter in der Ration

- Max. 30% Umstellungsfuttermittel in der Ration bei Zukauf, bis zu 100% Umstellungsfutter, wenn Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb stammt

Raufutter in der Ration

- Raufutterverzehrer: Die Ration enthält mind. 60% Raufutter. Milchvieh: der Anteil kann in den ersten 3 Monaten der Laktation nach Genehmigung d. Kontrollstelle auf 50 % reduziert werden.
- Schweine und Geflügel erhalten täglich Raufutter

Alpung

- Alpung ist möglich, wenn Alm am ÖPUL teilnimmt. Almbestätigung oder Almauftriebsliste müssen am Betrieb aufliegen. Zufütterung nur mit Biofutter, Tiere behalten Ihren Bio-Status

Wandertierhaltung

- Bei Wandertierhaltung dürfen max. 10 % der Jahresmenge an TS von konv. Flächen stammen

Konv. Futtermittel bei Schweinen Geflügel

Grundsätzlich sind Biofuttermittel einzusetzen. Sind zu wenig Biofuttermittel verfügbar, können auch konventionelle Futtermittel laut EU-VO 834/2007 bei Schweinen und Geflügel eingesetzt werden:

- **max. 5 %** der Trockensubstanz bezogen auf die Jahresration bei Schweinen, Geflügel – **befristet bis 31.12.2011, wurde auf unbestimmte Zeit verlängert**

Jedoch max. 25% konventionelle Futtermittel in der Tagesration. Geflügelmastperiode: Ration enthält mind. 65% einer Mischung aus Getreide, Eiweißpflanzen u. Ölsaaten.

Anteil von Grundfutter und Eiweißpflanzen von konv. Neuläichen in der Ration

- Grundfutter von konv. Neuläichen (Klee gras, Wiesen, Weiden), od. Eiweißpflanzen (z.B. Körnererbse, Ackerbohne) die nach dem Flächenzugang angebaut wurden: es dürfen max. 20 % konv. Futter von Neuläichen in der Ration enthalten sein. Zusammen mit den Umstellungsfuttermitteln dürfen nicht mehr als 30 % bei Zukauf und bis zu 100 % vom eigenen Betrieb enthalten sein.

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen

Naturheilmittel und Homöopathika sind chem. synth. Mitteln vorzuziehen

Arzneimittel dürfen nur vom Tierarzt verabreicht werden, vorbeugende Verabreichung chem.-synth. Mittel und Antibiotika sind verboten. Aufzeichnungen über Art des Mittels, Diagnose, Dosierung, Verabreichung, Dauer der Behandlung, Wartezeit werden geführt, Abgabe-Belege sind zu sammeln
Verbot von Wachstums-, Leistungsförderer und Hormonen (ausgenommen tierärztl. Einzelbehandlungen mit Hormonen zur Brunst)

Verdoppelung der gesetzlichen Wartezeit. Arzneimittel mit 0 Tage Wartezeit dann mindestens 48 Stunden, Phytotherapeutische Mittel und Homöopathika mit 0 Tagen, dann auch 0 Tage Wartezeit.

Ausschluss aus der Biovermarktung bei:

- mehr als 3 allopathischen (chem. –synth.) Behandlungen/Jahr
- mehr als 1 Behandlung bei einem Lebenszyklus < 1 Jahr

(ausgenommen Impfungen, Parasitenbehandlungen)

Tierhaltungspraktiken

Verbot von Embryotransfer (Sperma aus ET und künstliche Befruchtung ist jedoch erlaubt)

Kupieren des Schwanzes, Abkneifen der Zähne, Stutzen der Schnäbel nur im Einzelfall. Enthornung und Kastration sind aus Sicherheitsgründen erlaubt. Enthornung und Kastration nur mit Schmerzausschaltung.

Eigenbedarfstiere, Hobbytiere, Streicheltiere:

Eigenbedarfstiere unterliegen nicht der EU-VO, es sind daher die Tierzukaufsregeln oder die Auslaufpflicht nicht anzuwenden. **Da ein Biobetrieb keine verbotenen Futtermittel am Betrieb lagern darf, sind auch Eigenbedarfstiere usw. ausschließlich mit Biofutter zu füttern!**

Anbindehaltung:

Laut EU-VO ist die Anbindehaltung ja grundsätzlich verboten mit folgenden Ausnahmen:

- Einzelgenehmigung aus Tierschutz- oder Sicherheitsgründen, zeitlich begrenzt
- Zuchtstiere können aus Sicherheitsgründen in Anbindehaltung gehalten werden
- Dauerhafte Ausnahme für „Kleinbetriebe“

Der „**Kleinbetrieb**“ wurde mit 35 Rinder-GVE definiert, d.h. Betriebe bis zu einer Größe von max. 35 GVE an Rindern (GVE-Berechnung laut eAma) können ihre Rinder weiterhin in Anbindehaltung halten, vorausgesetzt, dass ausreichende Weide/Auslauf angeboten wird und mind. 24 TGI-Punkte erreicht werden. Die 35 GVE beziehen sich auf den gesamten Rinderbestand, egal ob z.B. ein Teil im Laufstall gehalten wird. Die Rinder müssen in der Vegetationszeit Weidegang und außerhalb der Weidezeit mindestens 2 x pro Woche Auslauf/Freigelände erhalten. Für Betriebe mit Rinder über 35 GVE ist die Anbindehaltung nicht möglich.

Besatzdichte:

Max. 2 GVE, bzw. 170 kg N je Hektar.

Wird die Besatzdichte überschritten, muss ein Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag mit einem anderen Biobetrieb, der unter der Besatzdichte liegt und noch N-Dünger aufnehmen kann, abgeschlossen werden. Der Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag ist am besten mit der zuständigen Bezirksbauernkammer zu erstellen. Eine Abgabe an einen konventionellen Betrieb zur Erreichung der max. N-Düngermenge ist nicht möglich. Bitte beachten Sie weitere Düngergrenzen wie z.B. AMA-ÖPUL, Grundwasserschutzprogramm, Naturschutzauflagen usw.

Spezielle Regeln für die Geflügelhaltung:

- Geflügelställe sind eingestreut, mind. ein Drittel der Bodenfläche ist befestigt, **Kotgrube, Sitzstangen und Auslaufklappen** (4 m je 100 m² Bodenfläche) sind vorhanden
- Legehennenställe haben eine ausreichend große **Kotgrube** von 450 cm² je Henne, bei Beständen < 100 Tiere ist eigene Kotgrube nicht notwendig
- Tägliche **Beleuchtungsdauer** bei Legehennen max. 16 h, ausreichend Futter- und Tränkeeinrichtungen, keine Käfighaltung
- Wassergeflügel hat **Zugang zu fließendem Gewässer, Teich od. Wasserbecken** ab der vollständigen Befiederung (Gänse, Barbarieenten, Mularden ab 6 Wo., Pekingenten ab 5 Wo.). Anforderungen für aktuellen Tierbestand: Mindestlänge 1 m, nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 2,5 cm pro Gans bzw. 2 cm pro Ente, Wassertiefe von mind. 10 cm und Breite der Wasserfläche von mind. 20 cm, Breite der Öffnungen mind. 15 cm. Rinnen oder Becken täglich reinigen, der Tränkebereich darf nicht verschlammen, wenn notwendig Aufstellungsort wechseln.
- **Auslauf** muss, wenn es die Bedingungen erlauben, stets zur Verfügung stehen, jedoch mind. 1/3 des Lebens. Auslauf großteils bewachsen, Schutzvorrichtungen müssen vorhanden sein
- **Langsamwachsende Rassen** werden eingesetzt. Hühner: Red JA (braun), JA 757 (Steirerhuhn-Bio weiß), Red JA 87K (begrenzt bis 31.12.12), Coloryield JA (begrenzt bis 31.12.12), Puten: Kelly BBB, Kelly Wrolstad, Kelly Supermini. Ansonsten muss Mindestschlachtalter von 81 Tagen eingehalten werden. Gilt nicht für Eigenbedarfstiere!
- **Max. Gruppengröße je Stall** von 4800 Hühner, 3000 Legehennen, 5200 Perlhühner, 4000 weibl. Flug- od. Pekingenten, 3200 männl. Flug- od. Peking- od. sonstige Enten, 2500 Kapaune, Gänse od. Truthühner
- **Gesamtnutzfläche Geflügelställe** für Fleischerzeugung je Betrieb max. 1600 m².

Weide, Auslauf und Stallgebäude

Grundsätzlich ist vorzugsweise Weide (für Raufutterverzehrer) oder Auslauf allen Tiere immer zu gewähren, wenn es der Zustand des Bodens, der Tiere und das Klima es gestatten. In der Regel mindestens 180 Tage verteilt über das ganze Jahr, d.h. mit Winterauslauf.

Ausnahmen von der Weideverpflichtung:

- Keine bzw. zu wenig stallnahe Weideflächen vorhanden
- Überqueren von gefährlichen Verkehrswegen erforderlich
- Erschwerte Erreichbarkeit (z.B. durch Wohngebiet)
- Stiere müssen nicht auf die Weide, Auslauf genügt

Winterauslauf kann entfallen, wenn

- in der Vegetationszeit Weidegang durchgeführt wird (mind. 120 Tage) und
- die Tiere im Winter im Laufstall gehalten werden.

Endmast von Rindern im Stall ohne Auslauf ist höchstens ein Fünftel der Lebensdauer bzw. 3 Monate lang möglich.

Mind. 50 % der Bodenfläche (Mindeststallfläche) sind befestigt (keine Spalten oder Gitter). Befestigte und eingestreute Liegeflächen (Stroh, unbehandeltes Sägemehl usw. – Steinmehl alleine genügt nicht) sind vorhanden

Schweinen muss im Auslauf Beschäftigungs- oder Wühlmaterial (z.B. Strohraufe) angeboten werden

Kälberaufzucht:

Kälber = Jungtiere bis 6 Monate!

- Verbot der Anbindehaltung bis 6 Monate
- Einzelhaltung nur in der 1. Lebenswoche, Gruppenhaltung ab der 2. Lebenswoche, Ausnahme nur bei gesundheits- und verhaltensbedingten Gründen
- Auslauf grundsätzlich ab der 2. Lebenswoche. Ausnahme: bei Betrieben mit Weidehaltung kann der Auslauf entfallen wenn die Kälber im weidefähigen Alter (etwa ab 6 Monate) auf die Weide kommen

Weidepflicht Rinder, Schafe und Ziegen

Die EU Bio-Verordnung legt fest, dass Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten. Zuerst muss die GVE-Anzahl der einzelnen Tierkategorien eines Betriebes ermittelt werden. Dazu muss der Tierbestand gemäß Tierliste bzw. der VIS-Datenbank per Stichtag 1. April herangezogen werden.

Tierkategorie	Alter	GVE/Tier	Betrieb
Jungvieh	½ bis 1 Jahr	0,6	Rinderbetrieb
Jungvieh	1-2 Jahre	0,6	
Kalbinnen	über 2 Jahre	1,0	
Ochsen	über 2 Jahre	1,0	
Kühe		1,0	
Lämmer / Kitze	bis ½ Jahr	0,07	Schaf-, Ziegenbetrieb
Jungschafe /-ziegen	½ bis 1 Jahr	0,07	
Schafe / Ziegen	1 bis 1 ½ Jahre	0,15	
Mutterschafe /-ziegen nicht gemolken		0,15	
Mutterschafe /-ziegen gemolken, Böcke		0,15	

1. Weiden der Summe der GVE der beiden kleinsten Tierkategorien: Es müssen mind. so viele GVE auf die Weide kommen, wie die Summe der GVE der beiden kleinsten Tierkategorien, damit ist die Weidevorgabe erfüllt. Kann dieser Punkt nicht erfüllt werden, ist Punkt 2 zu überprüfen.

2. Weiden der GVE-Anzahl der kleinsten Tierkategorie: Betriebe müssen nachweisen, dass die betrieblichen Umstände eine Weidehaltung der Summe der GVE der beiden kleinsten Tierkategorien nicht ermöglichen. Dazu ist eine Erhebung der weidefähigen Flächen erforderlich. **Ist für die Summe der GVE der beiden kleinsten Kategorien am Betrieb weniger als 1 ha weidefähige Fläche pro GVE vorhanden, reduziert sich die Weidevorgabe auf die Summe der GVE der kleinsten Tierkategorie.** Kann dies nicht erfüllt werden, muss geprüft werden, ob es zulässig ist, keine Tiere zu weiden.

3. Kein Weiden: Ist weniger als 0,1 ha weidefähige Fläche pro GVE für die Summe der GVE der kleinsten Tiergruppe vorhanden, müssen keine Tiere auf die Weide kommen.

Ermittlung der weidefähigen Fläche

Die weidefähige Fläche ist die Grünlandfläche abzüglich der „nicht weidefähigen“ Fläche.

Flächen werden als „nicht weidefähig“ eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen
- Feldstücke kleiner als 0,2 ha
- Ackerflächen einschließlich Ackerfutter und Zwischenfrüchte

Bei täglichem Austreiben gelten Flächen aufgrund erschwerter Erreichbarkeit als nicht weidefähig:

- die Entfernung zum Stall mehr als 200 m beträgt oder
- gefährliche Verkehrswege überquert oder benutzt werden müssen; hier gelten:
 - öffentlich zugängliche asphaltierte Wege (ausgenommen Hofzufahrten)
 - Überquerung von Bahnübergängen
- Triebwege durch bewohntes Gebiet erforderlich sind.

Weidefähige Flächen, die für ein tägliches Austreiben nicht in Frage kommen, können aber für die Beweidung über einen längeren Zeitraum berücksichtigt werden, wenn (nur für Rinder und Schafe):

- diese Flächen jeweils größer als 2 ha sind
- die Anforderungen lt. Tierschutzgesetz z.B. Unterstände oder Schattenspender erfüllt werden
- eine tägliche Aufsicht/Betreuung der Schafe aufgrund der Entfernung zumutbar ist. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

Mindeststall- und Freiflächen gemäß Anhang III der EU/VO 889/2008

	Stallfläche		(Freigelände, Auslauf) m ² je Tier
	Lebendgewicht kg	Mindestfläche m ²	
Zucht- und Mastrinder, Pferde	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4	3
	über 350	5 mind. 1 m ² /100 kg	3,7 mind. 0,75 m ² / 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30 (alleine) 9 (im Herdenverband)
Schafe und Ziegen	Schafe, Widder, Ziege, Böcke	1,5	2,5
Vor der Trennung mit der Mutter	Mutterschaf, -ziege (mit 1 Lamm/Kitze)	1,85	3
	Mutterschaf, -ziege (mit 2 Lämmer/Kitze)	2,20	3,5
	Mutterschaf, -ziege (mit 3 Lämmer/Kitze)	2,55	4
Nach der Trennung mit der Mutter (separate Haltung)	Lämmer / Kitze	0,5	0,5
	Jungschafe / -kitze	1	1,25
Säugende Sauen mit Ferkel		7,5	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1
	über 110	1,5	1,2
Ferkel (über 40 Tage alt)	bis 30 kg schwer	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 (Sau), 6 (Eber)	1,9 (Sau), 8 (Eber)

Mindestens 50 % der Mindeststallfläche ist als befestigte, eingestreute Liegefläche auszuführen.

Mindestens 10 % der Mindestauslauffläche darf nicht überdacht sein.

	Stallfläche			Außenfläche je Tier in m ²
	Anzahl Tiere / m ²	Sitzstange cm / Tier	Nest	
Legehennen	6	20	8 Hennen je Nest oder bei gemeinsamen Nest 120 cm ² / Tier (83 Hennen je m ²)	10
Mastgeflügel in festen Ställen	10 höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg / m ²	20 nur Perlhühner		4 (Masthühner) 4,5 (Enten) 10 (Puten) 15 (Gänse)
Mastgeflügel in beweglichen Ställen	16 höchstzulässiges Lebendgewicht: 30 kg / m ²			2,5

Auslauföffnungen: mind. 4 m je 100 m² Stallfläche (Grundfläche)

Fensterfläche: mind. 5 % der Stallfläche (Grundfläche)

Wassergeflügel muss Zugang zu einem Bach, Teich, Wasserbecken haben.

Umstellung - Vorzeitige Anerkennung

Grundsätzlich 2 Jahre Umstellungszeit bei gleichzeitiger Umstellung von Tieren und Futterflächen (Beginn mit Datum des Kontrollvertrages). Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeit und positiver Kontrolle können Bioprodukte vermarktet werden.

Vorzeitige Anerkennung von Flächen

a) Nachweis mind. 2. Jahre Beantragung folgender Maßnahmen im ÖPUL

- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen
- Schriftliche Bestätigung: keine chem. Einzelpflanzenbekämpfung, kein gebeiztes Saatgut eingesetzt, kein leichtlöslicher Phosphordünger

Die **folgende Ernte** gilt als Umstellungsware, die Ernte nach 12 Monaten als anerkannte Bioware

b) Nachweis mind. 3. Jahre Beantragung folgender Maßnahmen im ÖPUL

- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen
- Schriftliche Bestätigung: keine chem. Einzelpflanzenbekämpfung, kein gebeiztes Saatgut eingesetzt, kein leichtlöslicher Phosphordünger

Bereits **die letzte Ernte** gilt als Umstellungsware, die Ernte nach 12 Monaten als anerkannte Bioware

Die Umstellungsfristen für die Tiere bei vorzeitiger Anerkennung

- 6 Monate bei Milch, 6 Monate bei Fleisch von kleinen Wiederkäuern (Schafe, Ziegen)
- 12 Monate bei Fleisch und $\frac{3}{4}$ des Lebens

beginnen ab dem Zeitpunkt zu laufen, wo 100 % Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb oder Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb + zugekauft Bio-Futter verfüttert werden und auch sonst alle Richtlinien (Haltung, Auslauf usw.) eingehalten werden. Im günstigsten Fall kann also bereits z.B. nach 6 Monaten Biomilch vermarktet werden. Die am Betrieb vorhandenen Tiere erhalten den Bio-Status bei Fleisch aber erst nachdem diese $\frac{3}{4}$ des Lebens biologisch gehalten und gefüttert wurden. Das bedeutet, dass ein Großteil der vorhandenen Kühe bei der Schlachtung konv. vermarktet werden muss. Die Nachzucht (Tiere die nach der Anerkennung der Milch geboren wurden), ist aber sofort bio.

Umstellungsfristen bei konform konventionell zugekauften Rinder

Für erlaubt konv. zugekaufte Rinder gelten folgende Umstellungszeiten vor einer Biovermarktung: für Fleisch mindestens 12 Monate und $\frac{3}{4}$ des Lebens, für Milch 6 Monate.

Beispiel: Im Rahmen der Ausnahmeregelungen wird eine konventionelle trächtige Kalbin angekauft. Das Tier ist $2 \frac{1}{2}$ Jahre alt und zwei Monate vor der Abkalbung. Diese $2 \frac{1}{2}$ Jahre werden nun als ein Viertel der Lebenszeit angesehen. Das heißt, die betroffene Kuh muss weitere $7 \frac{1}{2}$ Jahre ihres Lebens, also $\frac{3}{4}$ auf einem Biobetrieb verbringen, damit diese Kuh bio vermarktet werden kann. Die Umstellungszeit für die Milch endet 6 Monate nach dem Zukauf. Es muss sichergestellt sein, dass die Milch der betroffenen Kuh in dieser Umstellungszeit nicht als Biomilch geliefert wird. Das am Biobetrieb geborene Kalb ist aber sofort bio.

Beispiel: Wann ist das konv. Rind bio?

Konv. Kalbin	Mindest-Haltedauer am Biobetrieb	Biostatus erreicht
Zukaufsalter	(Zukaufsalter mal 3)	(Zukaufsalter mal 4)
30 Monate (2 Jahre, 6 Monate)	90 Monate (7 Jahre, 6 Monate)	120 Monate (10 Jahre)

Praxistipp: Kennzeichnen Sie jedes konventionell zugekaufte Tier im Bestandsverzeichnis deutlich!

Pflanzenbau

A) Düngemittel, Bodenverbesserer (EU-VO 889/2008, Anhang I)

Die hier angeführten Düngemittel u. Bodenverbesserer können von Biobetrieben eingesetzt werden. Produkte, die nicht angeführt sind, sind verboten! (siehe auch Betriebsmittelkatalog f. Biobetriebe)

Bezeichnung; Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Stallmist	<i>Ausschließlich aus Extensivhaltungen</i>
Getrockneter Stallmist, getrockneter Geflügelmist	<i>Ausschließlich aus Extensivhaltung</i>
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschl. Geflügelmist u. kompostierter Stallmist	<i>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung bzw. Intensivtierhaltung stammen</i>
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche,...)	<i>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen</i>
Kompostierte Haushaltsabfälle	<i>Kompost aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen. Nur pflanzl. und tierische Abfälle. Es gelten Grenzwerte für Schwermetalle!</i>
Torf	<i>Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).</i>
Ton (Perlit, Vermiculit usw.)	
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
Substrat von Champignonkulturen	<i>Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.</i>
Guano	
Pflanzenkompost	
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	<i>z.B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kartoffelrestfruchtwasser usw.</i>
Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs für Düngerzwecke:	<i>Ausschließlich: Horngries, Hornspäne, Wolle, Walkhaare, Haare und Borsten</i>
Algen und Algengerzeugnisse	
Sägemehl und Holzschnitt	<i>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</i>
Rindenkompost	<i>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</i>
Holzasche	<i>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</i>
Weicherdiges Rohphosphat	<i>z. B.: Hyperphosphat, Hyperkorn, Dolophos,</i>
Aluminiumcalciumphosphat	<i>nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5)</i>
Thomasphosphat	<i>z.B. Granuliertes Thomasmehl, Thomasphosphat</i>
Kalisalz	<i>z. B. Kainit, Sylvinit</i>
Kaliumsulfat, möglicherweise aus Magnesiumsalz enthaltend	<i>Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend</i>
Schlempe oder Schlempe-Extrakt	<i>Keine Ammoniakschlempe</i>
Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs	<i>z. B. kohlensaurer Kalk, Dolomit, Kreide, Algenkalk,</i>
Calcium- und Magnesiumcarbonat	<i>z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl,...</i>
Magnesiumsulfat	<i>z.B. Kieserit; ausschließlich natürlichen Ursprungs</i>
Calciumchloridlösung	<i>Blattbehandlung bei Apfelbäumen nach nachgewiesenem Calciummangel</i>
Calciumsulfat	<i>z.B. Gips,...Ausschließlich natürlichen Ursprungs</i>
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	<i>z.B. Carbokalk</i>
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	<i>Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird</i>
Elementarer Schwefel	
Spurennährstoffe	<i>z. B. Eisen (Eisensulfat), Bor (wie Borax, Solubor), Mangan (Mangansulfat), Magnesium, Kupfer (Kupfersulfat), Zink (Zinksulfat), Spurenelemente Mischdünger</i>
Natriumchlorid	<i>Ausschließlich Steinsalz, Nach Förderrichtlinien ÖPUL verboten!</i>
Gesteinsmehl	<i>z. B. aus Tonmehl, Bentonit, Diabas, Basalt, Granit</i>

B) Pflanzenschutzmittel (EU-VO 889/2008, Anhang II)

Achtung: Im Biolandbau dürfen nur amtlich registrierte Pflanzenschutzmittel (Registriernummer muss vorhanden sein!) verwendet werden, welche aus nachfolgenden Substanzen bestehen!

Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neembaum) .	Insektizid - Bedarf von der Kontrollstelle anerkannt
Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
Hydrolisiertes Eiweiß	Lockmittel nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs II T. B
Lecithin	Fungizid
Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid, und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium	Pflanzenschutzmittel
Quassia aus Quassia amara	Insektizid, Reppellent
Rotenon aus Derris spp. und Lonchocarpus spp. und Terphrosia spp.	Insektizid

Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen: die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern; die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Diammoniumphosphat	Lockmittel, nur in Fallen
Pheromone	Lockstoffe, Anwendung der sexuellen Verwirrungsmethode Nur in Fallen und Spendern
Pyrethroide (nur Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln nur gegen Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i>

Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid	Fungizid - nur für eine Übergangszeit bis 31.12.2005 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 8 kg Kupfer je ha und ab dem 01.01.2006 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer je ha
Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis, Blütenindikation bei Ananas, zur Keimhemmung bei Kartoffel- und Zwiebellagerung
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid))	Fungizid, Insektizid, Akarizid – Bedarf von der Kontrollstelle anerkannt
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Fungizid, Insektizid, Akarizid, - nur bei Obstbäumen, Reben,
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid, nur bei Obstbäumen und Reben
Quarzsand (+)	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent
Calziumhydroxid	Fungizid nur bei Obstbäumen, einschließlich Obstbaumschulen zur Bekämpfung des <i>Nectria Galligena</i>
Potassiumbicarbonat	Fungizid

Mikroorganismen zur biol. Schädlingsbekämpfung

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze), z.B. Bacillus thuringiensis, Granulosevirus, usw.	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Spinosad	Insektizid. Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Eisen-(III)-Orthophosphat	Molluskizid

Verarbeitung

In Verarbeitungsprodukten beträgt der Anteil an nicht biologischen Zutaten höchstens 5 %. Der Zusatz von Wasser bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die beim jeweiligen Stoff angeführten Einschränkungen müssen **unbedingt** beachtet werden! Jene Zutaten, deren E-Nummern **fett** gedruckt sind, werden laut EU-VO 834/07 als landw. Komponenten gesehen und können in die %-Berechnung der biologischen Anteile miteinbezogen werden. Ab 01.07.2010 ist diese Berechnungsvorgabe jedoch verpflichtend.

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger (EU-VO 889/2008, Anhang VIII A)			
E 153 Pflanzenkohle		X	nur für: geaschter Ziegenkäse und Mobier-Käse, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 160 b Annatto, Bixin, Norbixin¹		X	nur für: Roter Leicester-Käse, Double-Gloucester-Käse, Cheddar, Mimolette-Käse, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 170 Calciumcarbonat	X	X	darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
E 220 Schwefeldioxid oder E 224 Kaliummetabisulfit	X	X	Obstwein (*) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein), sowie Met: 50 mg ^(a) Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg ^(a) (*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben (^a) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂
E 250 Natriumnitrit oder E 252 Kaliumnitrat		X	E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 50 mg/kg
E 270 Milchsäure*	X	X	
E 290 Kohlendioxid	X	X	
E 296 Apfelsäure*	X		nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 300 Ascorbinsäure*	X	nur für Fleischerzeugnisse	
E 301 Natriumascorbat*		X	In Verbindung mit Nitrit oder Nitrat bei Fleischerzeugnissen
E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte*¹	X	X	Antioxidans für Fette und Öle

Bezeichnung	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
E 322 Lecithin* ¹	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 325 Natriumlactat		X	
E 330 Zitronensäure*	X		
E 331 Natriumcitrat		X	
E 333 Calciumcitrate*	X		
E 334 Weinsäure (L(+)-)*	X		
E 335 Natriumtartrate *	X		
E 336 Kaliumtartrate*	X		
E 341 (i) Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E-392 Extrakt aus Rosmarin ¹	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion und nur bei Verwendung von Ethanol als Extraktionsmittel
E 400 Alginsäure*	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 401 Natriumalginat*	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 402 Kaliumalginat*	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 406 Agar-Agar	X	nur für Milch- und Fleischerzeugnisse	
E 407 Carrageen	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 410 Johannesbrotkernmehl ¹	X	X	
E 412 Guarkernmehl ¹	X	X	
E 414 Gummi arabicum ¹	X	X	
E 415 Xanthan*	X	X	
E 422 Glycerin*	X		nur für Pflanzenextrakte, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 440 i Pektin* ¹	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 464 Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	nur zur Herstellung von Kapselhüllen
E 500 Natriumcarbonate	X	nur für „Dulce di leche“ (*) und Sauerrahmbutter	(*) „Dulce di leche“ ist eine geschmeidige, wohlschmeckende Creme von brauner Farbe aus gesüßter, eingedickter Milch
E 501 Kaliumcarbonate	X		
E 503 Ammonium-carbonate	X		
E 504 Magnesiumcarbonate	X		
E 509 Calciumchlorid		X	zur Milchgerinnung
E 516 Calciumsulfat	X		Träger
E 524 Natriumhydroxyd	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
E 551 Siliziumdioxid	X		nur als Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze, nicht für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 553 b Talkum	X	Überzugsmittel für Fleischerzeugnisse	
E 938 Argon			
E 939 Helium			
E 941 Stickstoff			
E 948 Sauerstoff			

* Gentechnikfrei-Erklärung notwendig!

¹ Diese Zutaten gelten lt. laut EU-VO 834/07 als „landwirtschaftlichen Ursprungs“ und müssen ab 1.Juli 2010 in die %-Berechnung der biologischen Anteile miteinbezogen werden. Bis dahin können sie in dieser Berechnung unberücksichtigt bleiben.

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
6. Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse (EU-VO 889/2008, Anhang VIII B)			
Wasser	X	X	Trinkwasser (lt Rili 98/83/EG)
Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	X		nur zum Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
Milchsäure*		X	zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades bei der Käseherstellung
Zitronensäure*	nur in der Ölherstellung, Stärkehydrolyse	zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades bei der Käseherstellung	
Natriumhydroxyd	X		nur in der Zuckerherstellung, Rapsölerzeugung
Schwefelsäure	nur Zuckerherstellung	nur zur Gelatineherstellung	
Salzsäure		nur zur Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades bei der Herstellung best. Käsearten	
Ammoniumhydroxid		nur Gelatineherstellung	
Wasserstoffperoxid		nur Gelatineherstellung	
Kohlendioxid	X	X	
Stickstoff	X	X	
Ethanol*	X	X	nur als Lösemittel, für BIO AUSTRIA-Betriebe nur als Lösemittel für pflanzliche Produkte erlaubt
Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	X		
Kasein	X		
Gelatine	X		
Hausenblase	X		
Pflanzliche Öle*	X		nur als Schmier-, Trennmittel oder Schaumverhüter, für BIO AUSTRIA-Betriebe: nur in Backblechschmierfetten
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X	X	
Aktivkohle	X		
Talkum	X		
Bentonit	X		Verdickungsmittel für Met
Kaolin	X	nur für Propolis	
Cellulose	X	nur zur Gelatineherstellung	
Kieselgur	X	nur zur Gelatineherstellung	
Perlit	X	nur zur Gelatineherstellung	
Haselnusschalen	X	X	
Reismehl*	X		
Bienenwachs	X		Trennmittel
Carnaubawachs	X		Trennmittel

7. Bestimmte Stoffe, Zubereitungen für die LM-Verarbeitung (Art. 27, VO 889/2008)

Gemäß Art. 27 der EU-VO 889/2008 dürfen folgende üblicherweise in der Lebensmittelproduktion (außer Wein) verwendete Stoffe und Zubereitungen eingesetzt werden

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen oder von solchen die mit Hilfe von GVO's hergestellt wurden. Positivliste siehe www.infoxgen.com bzw. Betriebsmittelkatalog für Biobetriebe.

Natürliche Aromastoffe:

Natürliche Aromastoffe oder Aromaextrakte, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG gekennzeichnet sind. **Für Bio Austria Betriebe: nur Rauch von naturbelassenen Hölzern und Zweigen**

Farben für Stempelaufdrucke:

die Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 2 Absatz 8 bzw. Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Trinkwasser und Salze, Mineralstoffe

(hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden; Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Konventionelle Zutaten (EU-VO 889/2008, Anhang IX)

95 % der landwirtschaftlichen Zutaten müssen in biologischer Qualität, die restlichen 5 % können konventionell eingesetzt werden, wenn diese Zutaten in der folgenden Auflistung enthalten sind:

Essbare Früchte, Nüsse und Samen)

Eicheln
Kolanuss **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**
Stachelbeeren
Maracuja (Passionsfrucht)
Himbeeren (getrocknet)
Rote Johannisbeere (getrocknet) **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**

Essbare Gewürze u. Kräuter

Pfeffer, peruansich **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**
Meerrettichsamen
Kleiner Galgant
Saflorblüten
Brunnenkresse **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**

Verschiedenes

Algen, einschließlich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen

Fette und Öle, raffiniert od. nicht, nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao, Kokosnuss, Oliven, Sonnenblumen, Palmen, Raps, Saflor, Sesam, Soja

d.h. Öle und Fette aus Kakao, Kokosnuss, Oliven u. Sonnenblumen, usw. müssen biologisch sein!

Für Bio Austria Betriebe: alle pflanzlichen Fette und Öle müssen biologisch eingesetzt werden

Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

Fruchtzucker
Reispapier
Oblaten
Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**

Verschiedenes

Erbsenprotein
Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen
Kirsch

Tierische Erzeugnisse

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen, **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**

Gelatine, Naturdärme

Molkepulver „Herasuola“ **nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe**

Auslobung/Etikettierung

Für Österreich lautet die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung für Bioprodukte „aus biologischer Landwirtschaft“ oder „aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft“. Statt „biologisch“ kann auch der Begriff „ökologisch“ und statt „Landwirtschaft“ können auch die Begriffe „Landbau“ oder „Anbau“ verwendet werden. Die Abkürzungen „kBA“ oder „kBL“ für sind auf Warenbegleitpapieren ebenfalls erlaubt und dort oft zu finden. Zusätzlich muss auf den Etiketten und Warenbegleitpapieren auch die **Codenummer von BIOS AT-BIO-401 angeführt sein**. Es wird empfohlen, die Codenummer von BIOS in den Hofstempel aufzunehmen. Weiters müssen neben den oben genannten Vorgaben für die Auslobung von Bioprodukten natürlich auch die allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Deklarationsvorschriften eingehalten werden.

Beispiel: „Bio-Marmelade aus biologischer Landwirtschaft“. In der Zutatenliste am Etikett müssen zusätzlich die einzelnen Bio-Zutaten, z.B. mittels * bei der Zutat mit einem Hinweis „aus biologischer Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. Ebenso ist die Codenummer von BIOS AT-BIO-401 anzuführen



EU-Bio-Logo

Ab 1. Juli 2010 muss auf allen vorverpackten Bio-Produkten das EU-Bio-Logo angebracht werden.

Im selben Sichtfeld (z.B. darunter)

muss noch der Kontrollstellencode von BIOS: AT-BIO-401 und unmittelbar unterhalb die Herkunft der Rohstoffe z.B. AT-Landwirtschaft (bei Erzeugung der landw. Ausgangsstoffe zu mind. 98 % in Österreich), EU-Landwirtschaft (bei Erzeugung der landw. Ausgangsstoffe zu mind. 98 % in der EU), Nicht-EU-Landwirtschaft oder EU/Nicht-EU-Landwirtschaft (bei Erzeugung der landw.

Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und in Drittländern) angebracht werden. Alte Verpackungen, die den Vorgaben entsprechen, können für Produkte, die der EU-VO 834/07 entsprechend produziert wurden, bis 1.7.2012 aufgebraucht werden.

Kein EU-Bio-Logo:

Umstellungsprodukte: Umstellungsprodukte (nur Monoprodukten) dürfen nur mit dem Pflichttext: „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden

Produkte mit weniger als 95 % Bio-Anteil: Ab 1. Jänner 2009 ist es möglich einzelne in einem Verarbeitungsprodukt enthaltenen Bio-Zutaten auszuloben. Voraussetzung hierfür ist, dass

- es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe verwendet werden, die in oben angeführten Listen angeführt sind.
- die gleiche Zutat nicht gleichzeitig in biologischer, Umstellungs- und/oder konventioneller Qualität in einem Produkt verwendet werden z. B. Bio-Marillen und konv. Marillen in Marillenmarmelade.
- in der Zutatenliste ist der Gesamtanteil in Prozent an Bio-Komponenten anzuführen, und zwar in derselben Farbe, Größe und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten.

Bio-Marillenmarmelade

hergestellt von:
Name
Anschrift

Hergestellt aus
xy g Früchten
je 100 g

Gesamtzuckerge-
halt xy g je 100 g

Nettofüllmenge:
mindestens haltbar bis:



Zutaten: Marillen*,
Zucker*, Geliemittel:
Pektin, Säuerungsmittel:
Ascorbinsäure

*aus biologischer
Landwirtschaft



AT-BIO-XXX
Österreich-Landwirtschaft

Marillenmarmelade

hergestellt von:
Name
Anschrift

mindestens haltbar bis
Nettofüllmenge

Zutaten:
Marillen (50%)*, Zucker (50%)
Pektin, Ascorbinsäure
* aus biologischer Landwirtschaft, AT-BIO-401

Hergestellt aus xy g Früchten je 100 g, Gesamtzuckergehalt xy g je 100 g,
Gesamtanteil der biologischen Zutaten: 50 %

Für Produkte, deren Hauptzutaten aus Jagd oder Fischerei stammen, gelten die gleichen Kennzeichnungsvorschriften wie für Produkte mit weniger als 95 % Bio-Anteil. Weiters dürfen privatrechtlich geregelte Bio-Produkte (z.B. Kosmetik, Heimtiernahrung, Wein aus Bio-Trauben), Substrate, Erden, Düngemittel und biotaugliches konventionelles Saatgut **nicht** mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.